

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Ordentliche Hauptversammlung am 23. Juli 2020

Synopse der beabsichtigten Satzungsänderungen

Aktuelle Fassung der Satzung (Fassung vom 25. Juli 2019)	Vorgeschlagene Fassung (<i>Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung am 23. Juli 2020</i>)
Zu Tagesordnungspunkt 6:	
§ 5 Absatz 1 der Satzung wird um Satz 2 ergänzt	
<p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.</p>	<p>(1) [...] <i>Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.</i></p>
§ 9 Abs. 2 und 3 der Satzung werden aufgehoben und § 9 Abs. 2 wird neu gefasst	
<p>(2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt im Wege der Einzelwahl. Erfolgt eine gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner, so endet die Amtszeit des durch das Gericht bestellten Mitglieds mit dem Ablauf der nächsten Hauptversammlung. Erfolgt die gerichtliche Bestellung erst nachdem die Gesellschaft zu dieser Hauptversammlung eingeladen hat, so endet seine Amtszeit mit dem Ablauf der übernächsten Hauptversammlung.</p>	<p>(2) <i>Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer kürzeren Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner erfolgt im Wege der Einzelwahl.</i></p>

<p>(3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können die Anteilseigner für jedes Aufsichtsratsmitglied jeweils ein Ersatzmitglied wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitgliedes tritt das für ihn vorgesehene Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung an dessen Stelle; die Amtszeit des von dieser Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die von den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.</p>	<p>- <i>ersatzlose Streichung</i> -</p>
<p>§ 11 der Satzung wird aufgehoben und neu gefasst</p> <p>§ 11</p> <p>Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung</p>	
<p>(1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder von dem Vorstand im Auftrag des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch erfolgen.</p>	<p><i>(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder der Vorstand im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail oder telefonisch) erfolgen.</i></p>
<p>(2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Eine schriftliche, fernmündliche oder eine durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; dies gilt entsprechend für die Beschlussfassung in Aufsichtsratsausschüssen.</p>	<p><i>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.</i></p>
<p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben</p>	<p><i>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der</i></p>

<p>überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe. Die schriftlichen Stimmabgaben können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so können zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam verlangen, dass die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung vertagt wird; über diese Tagesordnungspunkte kann eine abermalige Vertagung der Beschlussfassung nur durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.</p>	<p><i>Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.</i></p>
<p>(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach § 29 Mitbestimmungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch nach dieser Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, auch wenn diese von einem anderen Aufsichtsratsmitglied gemäß § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes abgegeben wird.</p> <p>Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung ist § 31 Mitbestimmungsgesetz maßgebend.</p>	<p><i>(4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben (auch Telefax) überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung abgeben, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat gewählter Sitzungsleiter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.</i></p>
<p>(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen ohne Sitzung.</p>	<p><i>(5) Die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung ist auf Antrag von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind nicht zulässig. Eine erneute Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist nicht zulässig.</i></p>

n/a	<i>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines seiner Mitglieder in derselben Sitzung eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussantrag durchführen. Ergibt sich auch bei dieser Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Das Gleiche gilt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende schriftliche Stimmabgaben gem. § 108 Abs. 3 AktG überreichen lässt. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.</i>
n/a	<i>(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen ohne Sitzung, deren Niederschriften durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.</i>
n/a	<i>(8) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, finden diese Regelungen entsprechende Anwendung auf die Beschlussfassung in den Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten.</i>
<p>§ 13 der Satzung wird aufgehoben und neu gefasst</p> <p>„§ 13</p> <p>Niederlegung des Amtes</p>	
<p>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung in der Weise niederlegen, dass es frühestens zum Ende des folgenden Kalendermonats ausscheidet.</p>	<p><i>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kalendermonats niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Das Recht zur</i></p>

	<i>Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.</i>
§ 14 Absatz 1 der Satzung wird aufgehoben und neu gefasst	
<p>(1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats</p> <p>a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert zehn vom Hundert des Grundkapitals im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt und</p> <p>b) zur Aufnahme von Anleihen.</p>	<p><i>(1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats:</i></p> <p><i>a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an Unternehmen, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, sofern bei diesen Geschäften der Wert Euro 20 Millionen im Einzelfall übersteigt, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen zudem nur dann, wenn diese außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs erfolgt und</i></p> <p><i>b) zur Aufnahme von Anleihen.</i></p>
§ 17 Absatz 3 bis 7 der Satzung werden aufgehoben und neu gefasst und um Abs. 8 bis 11 ergänzt*	
<p>(3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung gemäß nachstehendem Absatz 4 anzumelden haben, einzuberufen, soweit gesetzlich keine kürzeren Fristen zulässig sind.</p>	<p><i>(3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der jeweils gesetzlich bestimmten Frist einzuberufen.</i></p>
<p>(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihren Anteilsbesitz durch eine deutsch- oder englischsprachige Bescheinigung in Textform des depotführenden Kreditinstituts nachweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und die Bescheinigung</p>	<p><i>(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der</i></p>

<p>müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür angegeben Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.</p>	<p><i>Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann, erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für die Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</i></p>
<p>(5) Bei Zweifeln an der Echtheit oder an der Richtigkeit der Bescheinigung über den Anteilsbesitz kann die Gesellschaft von Aktionären weitere, geeignete Nachweise verlangen.</p>	<p><i>(5) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des Nachweises des Anteilsbesitzes nach Abs. 4 kann die Gesellschaft vom Aktionär einen weiteren, geeigneten Nachweis verlangen.</i></p>
<p>(6) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.</p>	<p><i>(6) Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Soweit das Gesetz oder die Einberufung der Hauptversammlung keine Erleichterung vorsieht, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Regelungen von § 135 AktG bleiben unberührt.</i></p>
<p>(7) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.</p>	<p><i>(7) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.</i></p>
<p>n/a</p>	<p><i>(8) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.</i></p>
<p>n/a</p>	<p><i>(9) Der Vorstand kann die Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in</i></p>

	<i>Bild und Ton zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Einzelheiten regeln.</i>
n/a	<i>(10) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absätzen (7) bis (9) Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Bestimmungen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzumachen.</i>
n/a	<i>(11) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn gesundheitliche Gründe eine Teilnahme via Bild- und Tonübertragung ratsam erscheinen lassen oder für ein im nicht-europäischen Ausland wohnhaftes Aufsichtsratsmitglied ein unverhältnismäßig hoher Anreiseaufwand oder Risiken durch krisenbedingte Unsicherheit der Anreise entstehen würden. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds letztverbindlich. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbst betroffen ist, entscheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.</i>
§ 18 Absatz 1 der Satzung wird aufgehoben und neu gefasst*	
<i>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes, von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats. Er kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.</i>	<i>(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.</i>

* Der Vorstand wird angewiesen, die Änderungen der Satzung erst ab dem 3. September 2020 zur Eintragung zum Handelsregister anzumelden.